

Stadt Homberg (Ohm) · Postfach 11 43 · 35311 Homberg (Ohm)

An alle
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Telefon: 06633 184-0
Telefax: 06633 184-50
www.homberg.de
E-Mail: stvv@homberg.de

Sachbearbeiterin:



Datum 06.09.2019

**Einladung
zur 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, 18.09.2019, 20:00 Uhr**
findet in **Homberg (Ohm) – Schadenbach,
Dorfgemeinschaftshaus, Triftstr. 1**

eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich
die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit
einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der Geschäftsordnung
verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend
aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher

Steuernummer:
018 226 53182
Ust-ID-Nr.:
DE 112590836
Gläubiger-ID:
DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin aus der Arbeit des Magistrats
4. Aufhebung Sperrvermerk Personalkosten Bauhof - Vorstellung Konzept Bauhof DS-165/2019
5. Windenergie Bleidenrod - Wegenutzungsvertrag DS-122/2019
6. Windenergie Erbenhausen – Nutzungsvertrag und Städtebaulicher Vertrag DS-158/2019
7. Zukunft der Stadt- und Schulbibliothek DS-164/2019
8. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019 DS-166/2019
9. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Am Roten Berg“ in der Gemarkung Homberg DS-167/2019
10. Vertrag über die Organisation der Veranstaltungsreihe „Homberger Schloss Festival“ DS-168/2019
11. Neuausrichtung der Region Vogelsberg Touristik GmbH DS-169/2019
12. Umstrukturierung der Vogelsberg Consult GmbH durch Gründung des Vereins LEADER-Region Vogelsberg e. V. und Auflösung der Vogelsberg Consult GmbH DS-170/2019
13. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Planung „Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse“ Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm); Änderung des Verlaufs des Radwegs DS-171/2019
14. Antrag der FW-Fraktion auf Umlegung der Landesstraße L 3343 im Industrie- und Gewerbegebiet „Am Roten Berg“ DS-172/2019
15. Antrag der GRÜNEN-Fraktion - Schottergärten und andere Versiegelungen von Freiflächen - Ergänzung der Stellplatzsatzung bzw. künftiger Bebauungspläne DS-173/2019
16. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2019
17. Schriftliche Anfragen

Die Stadtverordneten sind verpflichtet, den Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO vor Beratung und Beschlussfassung dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen.

Es wird bescheinigt, dass alle Stadtverordneten und Mitglieder des Magistrats am geladen worden sind.

Homberg (Ohm), den

Der Stadtverordnetenvorsteher:
ausgef.: i. A.

.....

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-165/2019	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	02.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Aufhebung Sperrvermerk Personalkosten Bauhof - Vorstellung Konzept Bauhof

Sachverhalt:

Antragsteller ist der Magistrat.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2019 ist im Teilergebnishaushalt Produkt 57303 Leistungen des Bauhofs folgender Sperrvermerk angebracht:

Für den Bereich des Bauhofs ist eine zusätzliche Stelle für den Bereich Grünanlagenpflege mit folgenden Beträgen im Jahr 2019 eingeplant:
30.568 Euro Sachkonto 6201000, 640 Euro Sachkonto 6211000, 6.400 Euro Sachkonto 6401000 und 2.605 Euro Sachkonto 6451000.

Über den Haushaltsansatz in Höhe von insgesamt 40.213 Euro kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verfügt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den im Haushaltsplan für das Jahr 2019 im Teilergebnishaushalt Produkt 57303 Leistungen des Bauhofs angebrachten Sperrvermerk in Höhe von insgesamt 40.213 Euro auf.

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-122/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Liegenschaften
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	02.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Windenergie Bleidenrod - Wegenutzungsvertrag

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist der Magistrat.

Die Reg.En -regenerative energien- GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Bleidenrod drei Windkraftanlagen zu errichten. Der Verwaltung liegt ein Vertragsentwurf zur Wegenutzung und zur Einräumung einer Baulast vor. Dieser wurde im Magistrat beraten.

Der Bau- und Umweltausschuss hat die Beauftragung des Magistrats, einen Vertrag zur Wegenutzung und zur Einräumung einer Baulast abzuschließen, abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird nicht beauftragt, einen Vertrag zur Wegenutzung und zur Einräumung einer Baulast mit Reg.En GmbH abzuschließen.

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-158/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Liegenschaften
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	02.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Windenergie Erbenhausen – Nutzungsvertrag und Städtebaulicher Vertrag

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist der Magistrat.

Die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung GmbH (HessenEnergie) beabsichtigt in der Gemarkung Erbenhausen auf der Windvorrangfläche VRG 5114 die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) bis jeweils rund 245 m Gesamtbauhöhe und einer Nennleistung von rund 18 MW.

Es handelt sich hierbei um ein Repoweringvorhaben. Die am Standort bereits bestehenden sechs WEA der ovag Energie AG und der hessenWIND III GmbH & Co. KG werden vor dem Neubau zurückgebaut. Von den sechs WEA stehen drei WEA auf privaten Grundstücken in der Gemarkung Erbenhausen. Die Stadt Homberg (Ohm) hatte für die Nutzung städtischer Grundstücke in 2001 einen Gestattungsvertrag geschlossen. Für das neue Projekt sollen neue Verträge geschlossen werden.

Die Angelegenheit wurde im Bau- und Umweltausschuss beraten. Dieser empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Städtebaulichen Vertrag und einen Nutzungsvertrag mit der HessenEnergie GmbH abzuschließen.

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-164a/2019	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal- Bote
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	10.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Zukunft der Stadt- und Schulbibliothek

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist der Magistrat.

Zurzeit ist eine Mitarbeiterin als Teilzeitkraft für die Bibliothek mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden und 19 Minuten bei der Stadt beschäftigt. Zur Mitfinanzierung der Stelle übernimmt laut Vertrag der Vogelsbergkreis als Schulträger anteilige Kosten im Gegenwert der für die Bibliothek als Standardpersonalausstattung vorgesehenen 400-Euro-Kraft, also 6.200 Euro. Zur Erfüllung der Kriterien für die Förderfähigkeit öffentlicher Bibliotheken stellt die Stadt Homberg (Ohm) jährlich Komplementärmittel in Höhe von 4.100 Euro für die Medienergänzung bereit und überweist diese an die Kreiskasse des Vogelsbergkreises.

Die Koordination des Personaleinsatzes erfolgt laut Vertrag und in der Praxis durch die Schulleitung ebenso wie die Organisation der Bibliotheksarbeit. Neben der Mitarbeiterin ist die Betreuung der Bibliothek einer Oberstudienrätin als Zusatzaufgabe zugeordnet. Schüler der Bibliotheks-AG und Bürger helfen im Bibliotheksdienst ehrenamtlich mit. Die Schule organisiert verschiedene Projekte, wie Lesepatenschaften für Grundschüler und Kindergärten. Von den jährlichen Besucherzahlen der Bibliothek entfallen 2/3 auf Schüler und Lehrer und 1/3 auf externe Besucher.

Die Mitarbeiterin scheidet aufgrund Erreichens des Renteneintrittsalters am 01.12.2019 aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Daher besteht Handlungsbedarf in Bezug auf eine Neuregelung der Personalsituation in der Bibliothek ab spätestens 2020. Aus diesem Grunde wurde die bisherige Vereinbarung über die sächliche und personelle Ausstattung der Stadt- und Schulbibliothek mit dem Vogelsbergkreis zum 31.12.2018 gekündigt. Die Vereinbarung vom 07.06.2010 liegt den Stadtverordneten bereits vor.

Eine enge Zusammenarbeit von Stadt und Schule bietet aufgrund der gemeinsamen Aufgabenstellungen bei der Leseförderung, der Erziehung zu eigenständiger Informationsgewinnung oder der Förderung lebenslangen Lernens Synergieeffekte. Eine

Bibliothek bietet für Erwachsene die Möglichkeit, Lesestoff zu den unterschiedlichsten Themen auszuleihen. Auch einkommensschwache Familien haben so die Möglichkeit an Literatur teilzunehmen. Gerade für Leseanfänger bietet eine Bibliothek vielseitige Anregungen und Möglichkeiten, sich Büchern zu nähern. Da eine eigenständige Bibliothek für die Stadt finanziell und organisatorisch nicht zu leisten ist, ist die Zusammenarbeit mit der Schulbibliothek grundsätzlich wünschenswert. Die Personalstelle sollte jedoch beim Vogelsbergkreis angesiedelt werden, so wie dies organisatorisch in der Praxis bereits gelebt wird.

Eine gemeinsame Schul- und Gemeindebücherei gibt es beispielsweise auch in Mücke. Dort werden die drei geöffneten Vormittage, insgesamt 10 Stunden, von einer vom Vogelsbergkreis finanzierten 450-Euro-Kraft betreut sowie ein weiterer Nachmittag von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat die Drucksache am 12.06.2019 in den Sozial- und Kulturausschuss verwiesen.

Der Sozial- und Kulturausschuss berät die Drucksache am 10.09.2019.

Der Entwurf der neuen Vereinbarung ist beigefügt.

§ 3 der Vereinbarung wurde wie folgt neu formuliert:

„Die personelle Besetzung der Bibliothek sowohl für die öffentliche als auch für die schulische Nutzung wird gemeinsam durch den Vogelsbergkreis und die Stadt Homberg sichergestellt. Neben dem schulischen Personal erfolgt die Besetzung einer Teilzeitstelle im Umfang von 25 Wochenstunden durch den Vogelsbergkreis. Zur Mitfinanzierung dieser Personalstelle erstattet die Stadt Homberg 50% der tatsächlichen Personalkosten, entsprechend 12,5 Wochenstunden, an den Vogelsbergkreis.“

Mit dieser neuen Vereinbarung kann die Stelle im Stellenplan entfallen. Die Personalkosten reduzieren sich um etwa 26 TEUR. Die Sachkosten erhöhen sich um etwa 16 TEUR, so dass sich die Kosten für die Stadt- und Schulbibliothek um jährlich etwa 10 TEUR für die Stadt Homberg (Ohm) reduzieren bei gleichbleibendem Umfang und Qualität.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt die neue Vereinbarung zwischen dem Vogelsbergkreis und der Stadt Homberg über die sächliche und personelle Ausstattung der vernetzten Stadt- und Schulbibliothek an der Ohmtalschule Homberg.

Anlage(n):

- 1 Bibliothek Vereinbarung Homberg und Vogelsbergkreis neu
- 2 Übersicht Kosten

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-166/2019	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	03.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	03.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019

Sachverhalt:

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Magistrat wird den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019 voraussichtlich in seiner Sitzung am 03.09.2019 zur Kenntnis nehmen und ihn der Stadtverordnetenversammlung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO für den Berichtszeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019 zur Kenntnis.

Anlage(n):

1 Haushaltsvollzug 01.01.-30.06.2019

StVV - Drucksache	
- öffentlich -	
DS-167/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Liegenschaften
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	27.08.2019	
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	03.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Am Roten Berg“ in der Gemarkung Homberg

Sachverhalt:

Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde ein allgemeines Vorkaufsrecht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan **eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 festgesetzt** ist.

Dies bedeutet, dass den Gemeinden für alle anderen Flächen kein Vorkaufsrecht zusteht, sofern für diese Flächen nicht nach § 25 ein besonderes Vorkaufsrecht besteht. Dies ist jedoch nach § 25 nur der Fall, wenn das Vorkaufsrecht durch Satzung begründet wird.

Um das Vorkaufsrecht für alle Grundstücke im zukünftigen Gewerbegebiet „Am Roten Berg“ zu sichern, empfiehlt der Magistrat den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für diesen Bereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) beschließt den Erlass der anliegenden Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB.

Anlage(n):

- 1 Satzung
- 2 Plan
- 3 Auszug Baugesetzbuch

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Homberg (Ohm)
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
für das Gebiet „Am Roten Berg“ in der Gemarkung Homberg**

Gemäß der §§ 5, 7, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Gebiet „Am Roten Berg“ werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Betracht gezogen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Homberg (Ohm) das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Gemarkung Homberg, Flur 9, Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 und 90, Flur 10, Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114 und 115 sowie Flur 11, Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 zu.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Die Stadt Homberg (Ohm) beabsichtigt im Geltungsbereich ein Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung deckt sich mit dem Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg (Ohm) vom 13.06.2017. Ein Bebauungsplan für das Gebiet „Am Roten Berg“ ist derzeit in der Aufstellungsphase.
- (2) Im genannten Geltungsbereich ist die Neuordnung der Grundstücke vorgesehen, um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

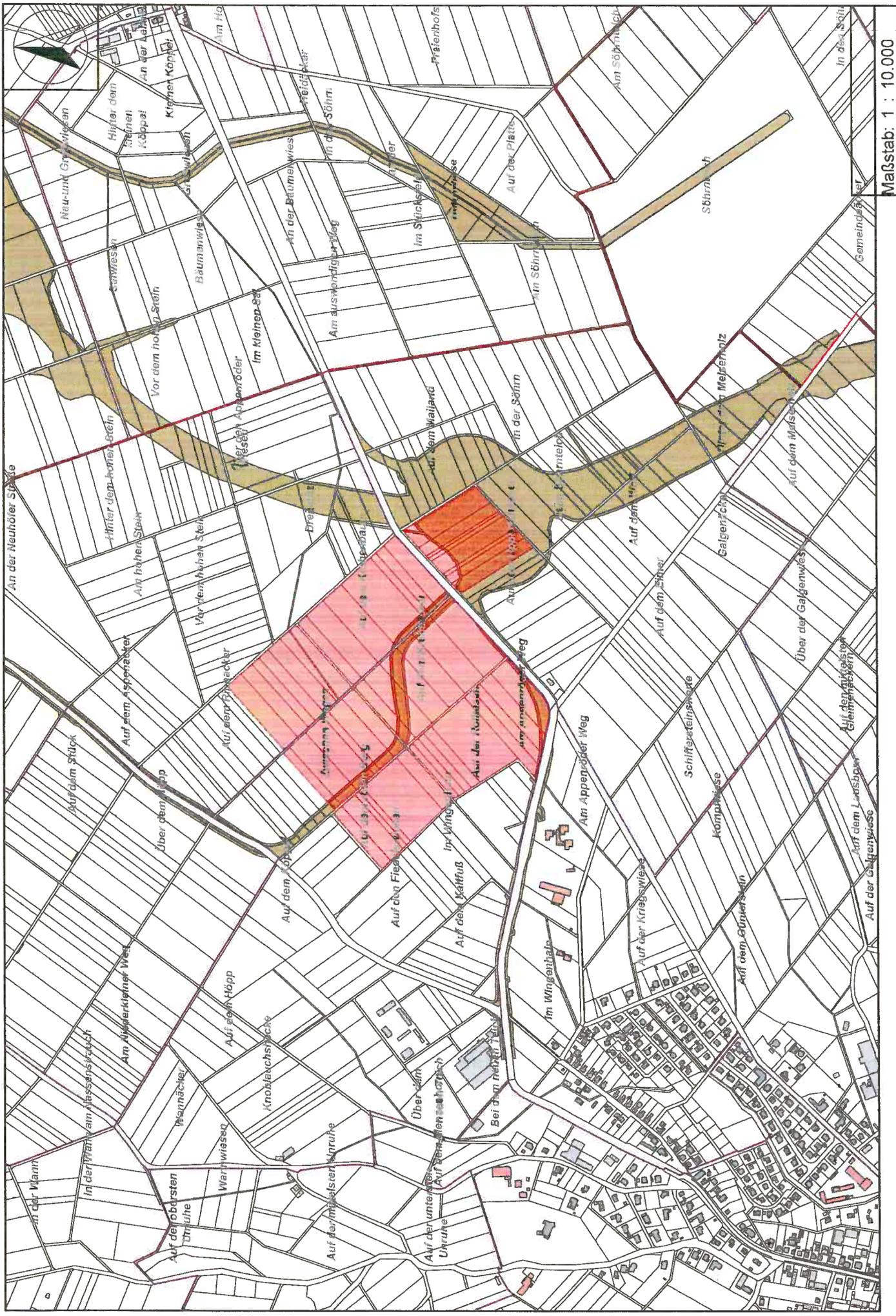
§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 18.09.2019

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Claudia Blum
Bürgermeisterin



Maßstab: 1 : 10.000

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Baugesetzbuch (BauGB) § 24 Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 festgesetzt ist,
2. in einem Umlegungsgebiet,
3. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,
5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,
6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Absatz 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie
7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Im Falle der Nummer 1 kann das Vorkaufsrecht bereits nach Beginn der öffentlichen Auslegung ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Im Falle der Nummer 5 kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst und ortsüblich bekannt gemacht hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Baugesetzbuch (BauGB) § 25 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Gemeinde kann

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen;
2. in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 24 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-168/2019	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal- Bote
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	27.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Vertrag über die Organisation der Veranstaltungsreihe „Homberger Schloss Festival“

Sachverhalt:

Die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG hat in 2018 und 2019 zusammen mit der Stadt Homberg (Ohm) erfolgreich die Wochenendveranstaltung „Homberger Schloss Festival“ veranstaltet. Die jeweils an drei Abenden stattfindenden Veranstaltungen waren sehr gut gelungen und gut besucht (2018 bei schlechterem Wetter insgesamt 266 Besucher, 2019 insgesamt 437 Besucher). Die Veranstaltungen hatten mit ihrem qualitativ hochwertigen Programm eine überregionale Wirkung für Homberg und einen hohen Erlebniswert für Einheimische und Gäste. Die OVAG übernimmt beim Homberger Schloss Festival zunächst sämtliche Kosten der Veranstaltungen. Verluste werden zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die Stadt Homberg (Ohm) maximal 4.000,00 Euro (brutto) trägt. Ein Überschuss wird ebenfalls zu gleichen Teilen auf beide Partner verteilt.

Vonseiten der OVAG wurde signalisiert, die Zusammenarbeit mit der Stadt für dieses Event gerne auch in 2020 zu wiederholen und als geplante Reihe für weitere Jahre anzulegen. Ein den letzten Jahren entsprechender Vertragsentwurf für 2020 ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist eine Übersicht der Abrechnungen der letzten beiden Jahre.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000 Euro jährlich in den Haushaltsplan für das Jahr 2020 und die Folgejahre ein. Der Magistrat wird beauftragt, entsprechende Verträge mit der OVAG abzuschließen.

Anlage(n):

- 1 Vertragsentwurf Homberger Schloss Festival 2020 -Vertraulicher Entwurf
- 2 Abrechnung gesamt 2018- 2019 - vertraulich

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-169/2019	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal- Bote
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	03.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Neuausrichtung der Region Vogelsberg Touristik GmbH

Sachverhalt:

Der Vogelsbergkreis entwickelt aktuell mit einer Vielzahl an Maßnahmen die Region Vogelsberg zukunftsorientiert. Im Bereich Tourismus und Landwirtschaft gehören dazu die Ökoland Modellregion, die im Juni gestartet ist, die Umsetzung des Förderprogramms BuLE „Die Besten 100 – Regionalität mit Mehrwert“, Vogelsberger Entdeckungen (beides dient der Stärkung der Direktvermarktung), verschiedene Imagekampagnen und vieles mehr. Der wichtigste Baustein dabei ist jedoch, die drei im weiteren Sinne touristischen Organisationen zusammenzuführen, um die Kriterien des Landes Hessen für eine touristische Destination zu erfüllen und um Synergieeffekte zu nutzen. Die drei Organisationen arbeiten bereits heute eng zusammen. Aktuell ergibt sich eine besondere Dringlichkeit durch die finanzielle Situation der Region Vogelsberg Touristik GmbH. Dazu wird auf das beigefügte Schreiben des Vogelsbergkreises vom 13.08.2019 verwiesen. Die Stadt Homberg (Ohm) ist Gesellschafterin der Region Vogelsberg Touristik GmbH mit einer Stammeinlage von 2.000 Euro, was einem Anteil von 1,33 % entspricht. Sie ist Mitglied im Verein Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. Eine Mitgliedschaft im Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg besteht nicht.

Der jährlich zu leistende Zuschuss der Stadt Homberg (Ohm) an die Region Vogelsberg Touristik GmbH beträgt zurzeit 5.000 Euro. Die Gesellschafterversammlung hat für 2019 einen Nachschuss von 30.000 Euro beschlossen, wovon auf die Stadt Homberg (Ohm) ein Betrag von 561,17 Euro entfallen ist.

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. beträgt jährlich 0,50 Euro pro Einwohner. Für 2019 beträgt der Mitgliedsbeitrag 7.417 Einwohner x 0,50 Euro = 3.708,50 Euro.

Verschiedene veränderte Rahmenbedingungen machen es erforderlich, die Region Vogelsberg Touristik GmbH neu auszurichten und umzustrukturieren. Das umfasst zum einen die verbesserte finanzielle Ausstattung und zum anderen die Bündelung der drei derzeit bestehenden Organisationen Region Vogelsberg Touristik GmbH, Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg und Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. in einer Organisation.

Der Kreistag des Vogelsbergkreises hat am 29.08.2019 die analogen Beschlüsse der beigefügten Muster-Vorlage gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Ohm) als Gesellschafterin der Region Vogelsberg-Touristik GmbH (RVT GmbH) stimmt in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft der Erhöhung des Stammkapitals um 100.000 Euro zu und wird davon einen noch mit den anderen Gesellschaftern gemeinsam zu bestimmenden weiteren Geschäftsanteil übernehmen. Ihr/Ihre Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der RVT GmbH wird angewiesen, entsprechend zu votieren

Die Stadt Homberg (Ohm) als Mitglied des Vereins Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V. stimmt der Auflösung des Vereins zu sowie der Bestimmung des bisherigen Vorstandes zu Liquidatoren. Ihr/ihre Vertreter/in in der Mitgliederversammlung wird angewiesen, entsprechend zu votieren.

Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im bisherigen Vereinsgebiet zu verwenden. Demgemäß beschließt die Stadt Homberg (Ohm), das ihr anteilig eventuell verbleibende Vereinsvermögen der umzustrukturierenden GmbH zur Verfügung zu stellen, da sie auch die Geopark-Funktion übernimmt. Ihr/e Vertreter/in in der Mitgliederversammlung wird angewiesen, entsprechend zu votieren.

Anlage(n):

1 Region Vogelsbergtouristik Schreiben

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-170/2019	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Bürgermeisterin
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	03.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Umstrukturierung der Vogelsberg Consult GmbH durch Gründung des Vereins LEADER-Region Vogelsberg e. V. und Auflösung der Vogelsberg Consult GmbH

Sachverhalt:

Der Vogelsbergkreis beabsichtigt, die Vogelsberg Consult GmbH mittels eines Betriebsübergangs in die Kreisverwaltung zu integrieren. Hintergrund sind beihilferechtliche Bestimmungen, die eine Änderung der bisherigen Handhabung notwendig machen. Zur Abwicklung des LEADER-Programms ist zwingend eine eigenständige Organisation notwendig. Daher schlägt der Vogelsbergkreis die Auflösung der Vogelsberg Consult GmbH und die Gründung eines Vereins LEADER-Region Vogelsberg e. V. vor und bittet die Gesellschafter spätestens nach der Sommerpause einen Grundsatzbeschluss gemäß der beigefügten Muster-Vorlage zu fassen. Der Kreistag des Vogelsbergkreises hat am 29.08.2019 die analogen Beschlüsse der beigefügten Muster-Vorlage gefasst.

Die Stadt Homberg (Ohm) ist Gesellschafterin der Vogelsberg Consult GmbH mit einer Stammeinlage von 400 Euro, was einem Anteil 0,1 % entspricht.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Vogelsberg Consult GmbH ist am 30.10.2019 terminiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Ohm) beschließt, Mitglied des neu zu gründenden Vereins LEADER-Region Vogelsberg e.V. zu werden. Ihr/e Vertreter/in in der Gründungsversammlung wird angewiesen, entsprechend zu votieren.

Die Stadt Homberg (Ohm) als Gesellschafterin der Vogelsberg Consult GmbH stimmt der Auflösung der Gesellschaft zum 31.12.2019 zu sowie der Bestimmung des bisherigen Geschäftsführers zum Liquidator. Ihr/e Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, entsprechend zu votieren.

Sofern nach Ablauf des Sperrjahres die Stadt Homberg (Ohm) einen anteiligen Überschuss aus dem verbliebenen Vermögen der aufgelösten Vogelsberg Consult GmbH erhält, wird sie diesen Betrag vollumfänglich als Vereinsmitglied dem LEADER-Region Vogelsberg e.V. zur Verfügung stellen.

Anlage(n):

1 Vogelsberg Consult GmbH - Mustervorlage

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-171/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Planung „Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse“ Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm); Änderung des Verlaufs des Radwegs

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem beigefügten Antrag mit Anlagen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die laufende Planung des Radweges „Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm), ist in einem Teilabschnitt in Ober-Ofleiden zu ändern.

Der Radweg soll nicht wie in der derzeit geplanten Variante verlaufen. Die Planungen des Radweges sind so zu ändern, dass der Radweg einen geplanten Verlauf nehmen soll, wie in der Anlage aufgezeigt ist.

Anlage(n):

- 1 Antrag SPD - Änderung der Planung Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse
- 2 Zusammenfassung Radweg Ober-Ofleiden – Anlage zum Antrag

SPD-Fraktion Homberg (Ohm)

Vorsitzender: Michael Fina



Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Kai Widauer
Marktstraße 26 – Rathaus

35315 Homberg (Ohm)

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 12. Aug. 2019	Bearb.
Datum	Sichtvermerke

Homberg, den 11.08.2019

Betreff: Änderung der Planung "Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse" Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm), hier Änderung des Verlaufs des Radwegs

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Stadtverordnetenfraktion der SPD bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die laufende Planung des Radweges "Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm), ist in einem Teilabschnitt in Ober-Ofleiden zu ändern.
Der Radweg soll nicht wie in der derzeit geplanten Variante verlaufen. Die Planungen des Radweges sind so zu ändern, dass der Radweg einen geplanten Verlauf nehmen soll, wie in der Anlage aufgezeigt wird.

Begründung:

Für den zweiten (und dritten) Bauabschnitt des Radweges ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da der Radweg nicht mehr auf vorhandenen Feldwegen, sondern auf der ehemaligen Bahntrasse angeordnet wird. Der Magistrat hat das Ingenieurbüro Zillinger in Gießen beauftragt, den Bebauungsplan zu erstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss der Haushaltssatzung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Mittel für den Ausbau des Radweges bereitgestellt und damit ihren Willen bekundet, diese Maßnahme umzusetzen.

Zitat aus dem Schreiben von Hessen Mobil vom 13.02.2017:

„Der beabsichtigt Neubau der Bauabschnitte (BA) 1, 2 und 3 eröffnet die Möglichkeit, den R6 zwischen Homberg (Ohm) und Gemünden (Felda) auf die Ohmtalbahntrasse zu verlegen. Damit kann ein langer Anstieg zwischen Homberg (Ohm) und Bleidenrod entfallen.“ „Die Zielsetzung für Land und Kommune besteht darin, die Befahrbarkeit des Radfernweges R6 unter Wahrung der Verkehrssicherheit stetig qualitativ zu verbessern. Die Radroute hat

SPD-Fraktion Homberg (Ohm)

Vorsitzender: Michael Fina



eine hohe touristische und wirtschaftliche Bedeutung und trägt zur wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrer bei.“

Auf der derzeit geplanten Variante des Radweges im Teilabschnitt von Ober-Ofleiden nach Homberg bestehen u.a. jedoch erhebliche Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit! Des Weiteren sprechen viele weitere Punkte (z.B. wahrscheinlich höhere Herstellungskosten) dafür, die derzeitigen Planungen des Radweges dergestalt zu verändern, dass ein anderer Trassenverlauf (wie ursprünglich schon mal als Variante vorgeschlagen) für den Radweg geplant wird. Detaillierte Ausführungen dazu, sowie die möglichen alternativen Varianten ergeben sich aus der beigefügten Anlage "Zusammenfassung Radweg Ober-Ofleiden".

Für die SPD Fraktion

Michael Fina
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Radweg_Ober-Ofleiden – per Mail

Zusammenfassung Radweg Ober-Ofleiden

Aufstellung eines Bebauungsplans "Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse" Ober-Ofleiden bis einschließlich Brücke Krebsbach, Homberg (Ohm)

Vorhaben:

Für den zweiten (und dritten) Bauabschnitt des Radweges ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da der Radweg nicht mehr auf vorhandenen Feldwegen, sondern auf der ehemaligen Bahntrasse angeordnet wird.

Der Magistrat hat das Ingenieurbüro Zillinger in Gießen beauftragt, den Bebauungsplan zu erstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss der Haushaltssatzung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Mittel für den Ausbau des Radweges bereitgestellt und damit ihren Willen bekundet, diese Maßnahme umzusetzen.

Zitat aus dem Schreiben von Hessen Mobil vom 13.02.2017:

„Der beabsichtigt Neubau der Bauabschnitte (BA) 1, 2 und 3 eröffnet die Möglichkeit, den R6 zwischen Homberg (Ohm) und Gemünden (Felda) auf die Ohmtalbahntrasse zu verlegen. Damit kann ein langer Anstieg zwischen Homberg (Ohm) und Bleidenrod entfallen.“

„Die Zielsetzung für Land und Kommune besteht darin, die Befahrbarkeit des Radfernweges R6 unter Wahrung der Verkehrssicherheit stetig qualitativ zu verbessern. Die Radroute hat eine hohe touristische und wirtschaftliche Bedeutung und trägt zur wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrer bei.“

Verfahrensablauf (2. und 3. Bauabschnitt - Ober-Ofleiden bis Gemünden):

1. Aufstellungsbeschluss gemäß 5 2 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Behörden gemäß 5 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß 5 3 Abs. 1 BauGB (mindestens ein Monat)
3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung sowie Änderung der Planung, sofern erforderlich oder gewünscht (einschließlich Einarbeitung der Ergebnisse der Straßenplanungen)
4. Beteiligung der Behörden gemäß 5 4 Abs. 2 BGB und öffentliche Auslegung gemäß 5 3 Abs. 2 BGB (mindestens ein Monat)

5. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung sowie Satzungsbeschluss

6. Zusammenstellung der Verfahrensunterlagen und Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplan—Änderung durch das Regierungspräsidium

7. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes (Erlangung der Rechtskraft)

Ist-Zustand:

Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit ist im November / Dezember 2017 erfolgt. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung und Änderung der Planung, sofern erforderlich oder gewünscht, sind bisher nicht erfolgt.

Im April/Mai 2019 wurden sämtliche Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung durch den Ortsbeirat Ober-Ofleiden angeschrieben. In diesem Schreiben wird u.a. die SPD-Fraktion darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Planung des Radweges einige Probleme bestehen, welche dringend gehört werden und bei der Planung berücksichtigt werden müssten.

Daraufhin erfolgte bei der (SPD-)Fraktionssitzung am 04.06.2019 in Ober-Ofleiden eine gemeinsame Ortsbegehung mit dem Ortsbeirat Ober-Ofleiden.

Dabei wurden folgende Punkte / Probleme erörtert:

1. geplanter Verlauf des Radweges

1.1. Querung des Radweges über die Landstraße L3073 am Ortseingang Ober-Ofleiden

- Die Querung der Landstraße müsste ohne Querungshilfe / Absicherung erfolgen. Die Straße befindet sich zwar schon im Bereich der Ortseinfahrt, jedoch sei dies ein Abschnitt, wo die Straße in beide Fahrrichtungen regelmäßig mit erhöhter Geschwindigkeit befahren wird.
- Am Punkt der Querung sei eine Einsicht des Verkehrs aus dem Ort heraus nur schwer gegeben, da in diesem Bereich eine Hecke und eine Kurve die Sicht auf den Verkehr behindern.
- Für den Radweg müssten in diesem Bereich auf ca. 50 Meter Länge erhebliche Erdarbeiten erfolgen, wie z.B. das Setzen von "L-Steinen", da der vorhandene Gehweg dort nicht die notwendige Breite eines Radweges hat.
- Das Gefälle des Radweges ist kurz vor der Querung der Landstraße sehr hoch und stelle eine potenzielle Gefahr dar. Eine bauliche Änderung scheint nicht möglich zu sein, da der Weg in diesem Bereich auch eine nicht unerhebliche landwirtschaftliche Nutzung erfährt (Bild 1-4, Anlage 1).

1.2. Querung der drei innerörtlichen Straßen, Am Wiebelacker, Hoherbergsweg und Tannenweg, sowie die Hofausfahrt des Anwesens Hoherbergsweg 6

- Auf einer Länge von ca. 30 Metern befinden sich die geplanten Querungen über die Straße Am Wiebelacker, die Hofausfahrt Hoherbergsweg 6 und die Straße Hoherbergsweg. *(Bild 5, Anlage 1)*
- Das Anwesen Hoherbergsweg 6 bestand bereits, bevor die Ohmtalbahn erbaut wurde. Die damalige Deutsche Reichsbahn wurde dazu verpflichtet, die Hofausfahrt durch eine Schranke zu sichern. Die Schranke wurde nach Einstellung des Bahnbetriebes zurückgebaut. Jedoch würde sich nun die Frage stellen, wie die Sicherung dieser Ausfahrt erfolgen könnte, da die diese Stelle schwer (bzw. gar nicht) einsehbar sei. Zudem erfolgt die Zuwegung des Anwesens auf einer Länge von ca. 10 Meter auf dem geplanten Radweg. Eine Sicherung der Ausfahrt und der Querung Hoherbergsweg (gleichzeitig Hofausfahrt) scheint, realistisch betrachtet, nicht möglich. *(Bild 6, Anlage 1)*
- Die Straße Hoherbergsweg sei eine von zwei Zubringerstraßen zu dem neueren Ortsteil Ober-Ofleidens und werde zudem stark von landwirtschaftlichem und gewerblichem Verkehr genutzt. An der potentiellen Querung stehe ein Gebäude des Anwesens Hoherbergsweg 6 direkt an einer Ecke in Grenzbebauung, so dass die Straße (welche zudem ein hohes Gefälle habe) erst direkt an der Querung eingesehen werden könne. Da dort eine bauliche Maßnahme zur Sicherung des Rad- oder Straßenverkehrs nicht möglich bzw. nicht vorgesehen sei, stelle dies ein erhebliches Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer dar. *(Bild 7-9, Anlage 1)*
- Die Straße Tannenweg sei ebenfalls eine von zwei Zubringerstraßen zu dem neueren Ortsteil Ober-Ofleidens und werde ebenfalls stark genutzt, so dass bei einer Querung der Straße ebenfalls ein Risiko für die Verkehrsteilnehmer bestünde.

1.3. optische Attraktivität des Radweges / Akzeptanz der Anlieger / Zuwegung landwirtschaftlicher Verkehr

- Der aktuell geplante Radweg verlaufe an einigen alten Gebäuden vorbei, welche nicht sehr ansehnlich seien. So käme der Radweg an Gebäuden vorbei, welche teilweise verfallen bzw. nur zum Teil abgerissen seien. Des Weiteren führe die Trasse direkt hinter ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudeteilen vorbei. *(Bild 10, Anlage 1)*

- Bei den direkten Anliegern des geplanten Radweges sei die Akzeptanz des geplanten Verlaufes nicht gegeben. Der Radweg würde u.a. direkt an einer Terrasse eines Anliegers, unmittelbar an einem Haus (inklusive der Möglichkeit direkt in die Fenster schauen zu können) und in sehr geringem Abstand an mehreren (einsehbaren) Gärten und Grundstücken vorbei führen, so dass eine nicht unbedeutende Verschlechterung der Privatsphäre zum derzeitigen Stand erfolgen würde. (Bild 10 & 11, Anlage 1)
- Im Bereich Am Wiebelacker erfolge die derzeitige Zuwegung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf eine landwirtschaftliche Fläche auf einer Länge von ca. 50 Metern auf der geplanten Trasse des Radweges. Dies solle, wenn der Radweg dort errichtet sei, nicht mehr möglich sein. Die Zuwegung des landwirtschaftlichen Verkehrs müsste dann über einen städtischen Weg oberhalb der Trasse zu erfolgen, welcher jedoch an einem Hang liege und nicht die nötige Breite habe für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Des Weiteren sei diese Wegführung den Anliegern nicht zuzumuten. (Bild 11, Anlage 1)

2. alternativer Verlauf des Radweges / Lösungsmöglichkeiten

2.1. Variante 1 (ab derzeitigem Ende des Radweges) **(Bevorzugte alternative Variante)**

- Als Alternative wurde von Seiten des Ortsbeirates vorgeschlagen, den Verlauf des Radweges vom Ohmsteg her kommend direkt rechterhand über den bestehenden Wiesenweg verlaufen zu lassen. Dieser könne evtl. ausgebaut werden. Im weiteren Verlauf stieße der Radweg im Bereich der bestehenden Bushaltestelle / Fußgängerampel auf die Landstraße L 3073, welche dort sicher überquert werden könne. Anschließend könne man den Radweg die Straße Tannenweg entlang führen um nach ca. 150 Metern wieder auf die aktuell geplante Trasse zu stoßen. Um im Bereich der Bushaltestelle die nötige Breite des Radweges gewährleisten zu können, wurde vorgeschlagen, man könne die Bucht der Bushaltestelle für einen gemeinsamen Rad-/Fußweg nutzen. Die Bushaltestelle könne so ausgebaut werden, wie am Ohmcenter. Dort hielten die Busse direkt auf der Straße und die Einstiegsrampe seien erhöht gebaut, so dass ein erleichtertes Einsteigen der Fahrgäste ermöglicht sei. Im Bereich des Tannenweges könne man (bergaufwärts) den Gehweg der linken Seite dem Gehweg der rechten Seite zuschlagen und die Straße nach links verlegen, so dass auf der rechten Seite ein gemeinsamer Rad-/Fußweg entstehen würde. Alternativ könne man über eine geänderte Verkehrsführung nachdenken, in dem man die unteren Bereiche der Straßen Tannenweg und des Hoherbergsweg zur Einbahnstraße mache.

Eine Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bestünde dann lediglich bei der Querung der Landstraße. Dieses Problem sei jedoch schon durch die bestehende Fußgängerampel gelöst.

Die Attraktivität dieser Variante wäre um ein vielfaches höher als bei dem derzeit geplanten Verlauf, da der Radweg direkt an der Ohm durch die Natur mit Blick auf Homberg führen würde. Des Weiteren könne man bei dieser Variante evtl. einen Rastplatz bei dem neu entstandenen Weidentipi errichten, welcher herrlich in der Natur, direkt an der Ohm gelegen ist. (Bilder 12 - 16, Anlage 1)

- Ein Argument für den geplanten Verlauf des Radweges über die komplette Bahntrasse sei, dass man die Fläche erworben habe und nun auch nutzen müsse.

Dem entgegen trug der Ortsbeirat vor, dass es für den nicht genutzte Teil der städtischen Bahntrasse in einem Teilbereich zwischen Hoherbergsweg und Tannenweg und für den städtischen Weg, über welchen die landwirtschaftliche Zuwegung im Bereich Am Wiebelacker erfolgen solle, Kaufinteressenten gebe. So könne man die evtl. die "verlorenen Kosten" ausgleichen bzw. mindern.

2.2. Variante 2 (ab derzeitigem Ende des Radweges)

- Sollte eine Trassenführung des Radweges auf dem Wiesenweg nicht möglich sein (da er gleichzeitig ein Hochwasserschutzdeich darstellt), könne man die Wegeführung direkt vor dem Wiesenweg entlang führen. Hierfür wäre der Eigentümer der Weidefläche bereit einen Grundstückstausch vorzunehmen, in dem die benötigte Fläche eingetauscht würde gegen einen (nicht mehr sichtbaren und beweideten) verpachteten, städtischen Feldweg. Der weitere Verlauf entspräche Punkt 2.1.. (Bild 12, Anlage 1)

2.3. Variante 3 (ab derzeitigem Ende des Radweges)

- Sollte die Variante 2.2. ebenfalls nicht in Betracht kommen, könne der Verlauf des Radweges direkt über den in Variante 2.2. beschriebenen städtischen Feldweg geführt werden. Der weitere Verlauf entspräche ebenfalls Punkt 2.1.. (Bild 12, Bild 17 & Bild 18, Anlage 1)

Anlage 1

Bild 1: Übersicht Querung Landstraße

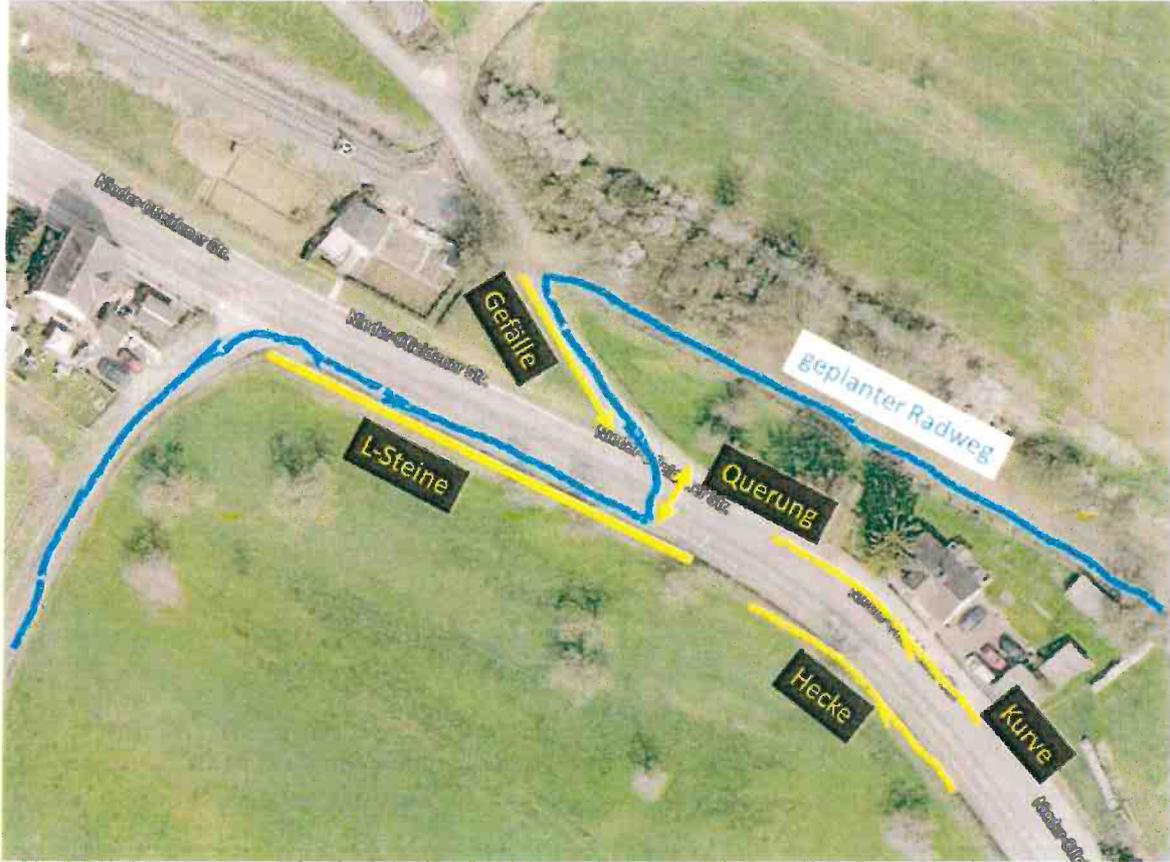


Bild 2: geplante Querung Landstraße mit Blick auf die Kurve und die Hecke



Bild 3: Verbreiterung des vorhandenen Gehweges mit "L-Steinen"



Bild 4: Verbreiterung des vorhandenen Gehweges mit "L-Steinen" & geplante Querung



Bild 5: Querung "Am Wiebelacker", "Hofausfahrt Hohberbergsweg 6", "Hoherbergsweg"



Bild 6: Querung Hoherbergsweg mit Hofausfahrt



Bild 7: Querung Hoherbergsweg



Bild 8: Querung Hoherbergsweg



Bild 9: Querung Hoherbergsweg



Bild 10: Zerfallenes Gebäude / Terrasse eines Anliegers



Bild 11: geplante landwirtschaftliche Zuwegung, sowie zerfallenes Gebäude und einsehbares Fenster



Bild 12: Varianten des Radweges

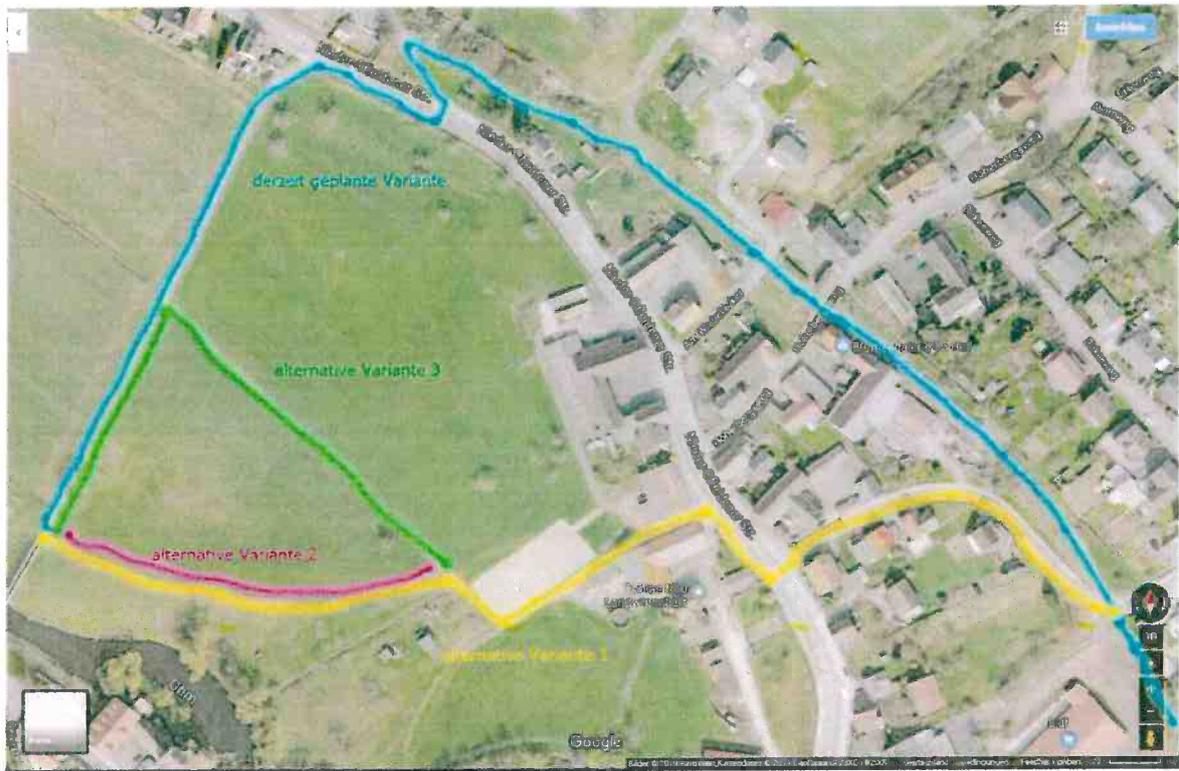


Bild 13: Blick vom Ohmsteg auf die geplante Trasse und auf die alternative Trasse



Bild 14: alternativer Verlauf



Bild 15: alternative Variante



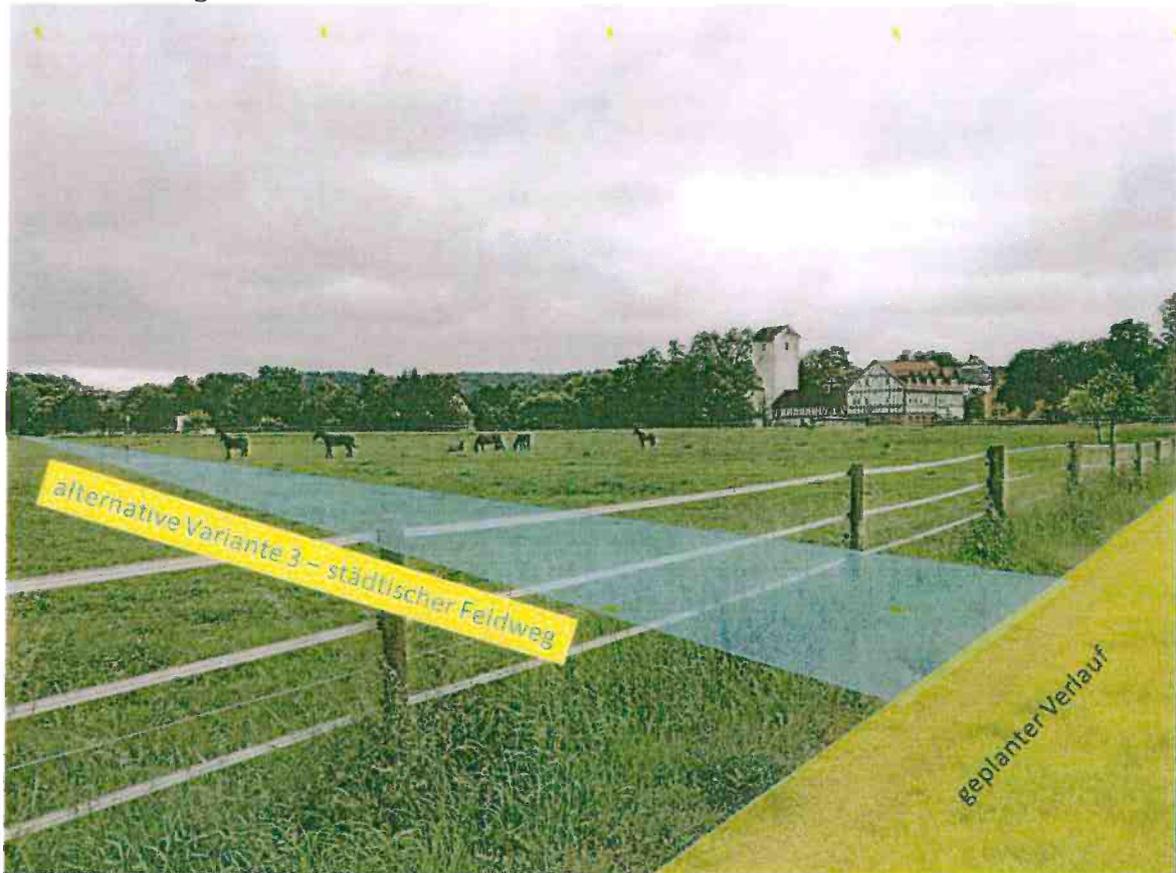
Bild 16: alternative Variante – Verbreiterung Gehweg rechte Seite, Wegfall Gehweg linke Seite



Bild 17: alternative Varianten 2 & 3 – städtischer Feldweg zum Tausch bzw. für die Trassenführung



Bild 18: alternative Varianten 2 & 3 – städtischer Feldweg zum Tausch bzw. für die Trassenführung



StVV - Drucksache - öffentlich - DS-172/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung, Abwasserreinigung
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Antrag der FW-Fraktion auf Umlegung der Landesstraße L 3343 im Industrie- und Gewerbegebiet „Am Roten Berg“

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Frau Bürgermeisterin Blum tritt mit Deges in Kontakt, um zu erreichen, dass mit dem Bau der L 3343 so schnell als möglich begonnen wird.

Über das Ergebnis der Gespräche wird der Stadtverordnetenversammlung berichtet..

Anlage(n):

1 Antrag FW-Fraktion

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Kai Widauer
Marktstr. 26
35315 Homberg/Ohm

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 29. Aug. 2019	Bearb.
Datum	Sichtvermerke

26.08.2019

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Widauer,

wir bitten den nachfolgenden Antrag der FREIEN WÄHLER-Fraktion Homberg auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung mit aufzunehmen.

Antrag

Die Stadtverordneten sollen einen Beschluss herbeiführen, dass der Magistrat unter Frau Bürgermeisterin Claudia Blum und die Verwaltung sich bei der Firma Deges Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH für die Umlegung der Landesstraße L 3343, die das Gewerbe- und Industriegebiet Am Roten Berg, mit Kreisverkehr und allen Anschlüssen vorzeitig mit dem Bau zu beginnen, einsetzt.

Damit soll erreicht werden, dass die weiterführende Planung und Vermarktung des Gewerbe- und Industriegebietes verwirklicht und umgesetzt werden kann.

Die Gespräche über den Ausgang sollten in der Stadtverordnetenversammlung berichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender


H.G. Meier

StVV - Drucksache - öffentlich - DS-173/2019	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauleitplanung, Hochbau
Datum	05.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	18.09.2019	

Betreff:

Antrag der GRÜNEN-Fraktion - Schottergärten und andere Versiegelungen von Freiflächen - Ergänzung der Stellplatzsatzung bzw. künftiger Bebauungspläne

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 91 (5) der Hessischen Bauordnung(HBO) wird die Stellplatzsatzung der Stadt Homberg (Ohm) dahingehend ergänzt (und umbenannt), dass dort künftig die Begrünung der baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen geregelt wird.

In dieser Satzung und die Vorgabe für neue Bebauungspläne der Stadt Homberg (Ohm) ist § 8 (1) der HBO für die Stadt Homberg (Ohm) so umzusetzen/zu regeln, dass das Anlegen von Schottergärten nicht zulässig und eine Befreiung von dieser Festsetzung nicht möglich ist.

Anlage(n):

1 Antrag GRÜNEN-Fraktion

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 02. Sep. 2019	Bearb.
Datum	Sichtvermerke



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai Widauer
Rathaus
35315 Homberg (Ohm)

Fraktionsvorsitzende:
Christiane Helm

01. September 2019

Schottergärten und andere Versiegelungen von Freiflächen - Ergänzung der Stellplatzsatzung bzw. künftiger Bebauungspläne

hier: Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten um Aufnahme des nachstehenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im September 2019.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Gemäß § 91 (5) der Hessischen Bau-Ordnung (HBO) wird die Stellplatzsatzung der Stadt Homberg (Ohm) dahingehend ergänzt (und umbenannt), dass dort künftig die Begrünung der baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen geregelt wird.

In diese Satzung und die Vorgabe für neue Bebauungspläne der Stadt Homberg (Ohm) ist § 8 (1) der HBO für die Stadt Homberg so umzusetzen/zu regeln, dass das Anlegen von Schottergärten nicht zulässig und eine Befreiung von dieser Festsetzung nicht möglich ist.

Begründung:

Der leider auch hier bei uns zunehmende Trend zur Anlage von Schottergärten und Versiegelungen von Freiflächen, speziell der Vorgärten, ist auch in Homberg auf dem Vormarsch. Mit den sich häufenden Extremwetterereignissen und mit Blick auf den Klimawandel kommt jedem Quadratmeter unversiegeltem und begrüntem Boden große Bedeutung zu.

1. das Versickern des Wassers muss möglich sein, damit keine Überschwemmungen begünstigt werden.
2. Versickerung schafft Grundwasser > Erhalt des Grundwasserspiegels.
3. Begrünung entlastet die Kanalisation bei Starkregenereignissen.

Außerdem bieten Gärten und Vorgärten mit entsprechend gestalteten Pflanzen für viele Tiere – hier insbesondere Insekten – Nahrung und Lebensraum. Für den Erhalt der Biodiversität sind sie unverzichtbar.

Im eigenen Interesse sollte jeder Bürger ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass der Erhalt unserer „natürlichen“ Umwelt und Umgebung existenziell wichtig für uns ist und dass jeder einzelne von uns seinen Teil dazu beitragen kann.

Grundsätzlich handelt es sich um eine einzuhaltende Vorgabe der Hessischen Bau-Ordnung.

Für die GRÜNEN-Fraktion

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ch. Helm'.

Christiane Helm
(Fraktionsvorsitzende)